

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Garantie
über beihilferelevante Sachverhalte bei De-minimis Beihilfen
und subventionserhebliche Tatsachen**

1. Antragstellendes Unternehmen (in Folgenden: „der Antragsteller“):

2. Der Antragsteller ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig:
 nein ja.

Falls ja: Die Garantie wird für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet: nein ja.

3. Der Antragsteller befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) auf Antrag seiner Gläubiger: nein ja

4. Der Antragsteller ist innerhalb des laufenden und/oder der letzten beiden Steuerjahre¹ aus einer Fusion oder Übernahme entstanden: nein ja

5. Der Antragsteller ist innerhalb des laufenden und/oder der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen: nein ja

6. Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass der Antragsteller und – gegebenenfalls – mit ihm verbundene Unternehmen (zum Begriff siehe Erläuterung) **für das im Garantieantrag genannte Investitionsvorhaben**
 keine

 folgende weitere De-minimis-Beihilfen², DAWI-De-minimis-Beihilfen³, Beihilfen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁴ (AGVO) bzw. sonstige Beihilfen anderer Fördermittelgeber

erhalten bzw. beantragt hat.

¹ In der Bundesrepublik Deutschland entspricht das Steuerjahr dem Kalenderjahr.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013.

³ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendbarkeit der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 14.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014.

Datum der Antrag-Stellung/ Bewilligung	Beihilfegeber ggf. mit Aktenzeichen	Form der Beihilfe z.B. Darlehen, Zuschuss, Bürg- schaft	Rechtsgrund- lage z.B. De-minimis, DAWI-De- minimis, AGVO	Fördersumme in EUR	Subventions- wert (soweit bekannt) in EUR

7. Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass dem Antragsteller und - gegebenenfalls – mit ihm verbundenen Unternehmen (zum Begriff siehe Erläuterung) über die beantragte Garantie hinaus im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren **außerhalb des im Garantierantrag genannten Investitionsvorhabens**

keine nachfolgende

De-minimis-Beihilfen⁵, DAWI-De-minimis-Beihilfen⁶, Beihilfen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁷ (AGVO) bzw. sonstige Beihilfen **bewilligt** wurden.

Datum Bewilligungs- bescheid	Beihilfegeber ggf. mit Aktenzeichen	Form der Beihilfe z.B. Darlehen, Zuschuss, Bürg- schaft	Rechtsgrund- lage z.B. De-minimis, DAWI-De- minimis, AGVO	Fördersumme in EUR ⁸	Subventions- wert (Beihilfebetrag) in EUR

Außerhalb des im Garantierantrag genannten Investitionsvorhabens wurden über die beantragte Beihilfe hinaus keine nachfolgende Beihilfen **beantragt, aber noch nicht bewilligt**:

Datum der Antrag- stellung	Beihilfegeber ggf. mit Aktenzeichen	Form der beantragten Beihilfe z.B. Darlehen, Zuschuss, Bürg- schaft	Rechtsgrund- lage z.B. De-minimis, DAWI-De- minimis, AGVO	Beantragte Fördersumme in EUR	Subventions- wert (soweit bekannt) in EUR

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendbarkeit der Artikel 107 und 108 des Vertrags über der Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 14.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014.

⁸ Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bereits erhaltenen Beihilfen ist, kann den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden entnommen werden.

8. Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass gegenüber dem Antragsteller keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der nicht Folge geleistet wurde.
9. Mir/Uns ist bekannt, dass der beantragten Garantie der BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH für mittelständische Beteiligungen (BGG) Subventionen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern zugrunde liegen. Die BGG gewährt Garantien, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns zu den vorstehenden Textziffern 2. bis 8. angegebenen Tatsachen sowie die von mir/uns angegebenen Tatsachen:

- zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen) und zur Betriebsstätte;
- zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen;
- zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s);
- zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze);
- zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel);
- zu Sicherheiten;
- zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte;
- zu Kreditverbindlichkeiten;
- zu Beteiligungsverhältnissen;
- zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren);
- zu den im laufenden Kalenderjahr sowie in den vergangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen/beantragten Beihilfen, über zurzeit laufende Beihilfeanträge und zu sämtlichen rückgeforderten Beihilfen

für die Übernahme der Garantie von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Vor der Garantiezusage mir/uns bekannt werdende Änderungen der angegebenen subventionserheblichen Tatsachen werden der BGG unverzüglich mitgeteilt. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die Regelungen des Subventionsgesetzes, insbesondere §§ 3 und 4, in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG)⁹ bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Garantieübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Antragstellers)

⁹ BayStrAG: Art. 1 Subventionsstrafrecht

Das Subventionsgesetz gilt auch für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) darstellen.

Erläuterung:

Die BGG übernimmt Garantien für Beteiligungen privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften, wie der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH, um die Kreditfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu erhöhen. Den Garantien liegen Rückgarantien der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern zugrunde, die als Subventionen im Sinne von § 1 Subventionsgesetz (SubvG) sowie als Beihilfen im Sinne des EU-Rechts anzusehen sind und daher besonderen Bedingungen und Vorgaben des Subventionsgesetzes und des Gemeinschaftsrechts unterliegen.

Das EU-Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen (z.B. Verordnung über De-minimis-Beihilfen¹⁰, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung¹¹, DAWI-De-minimis¹²). Vorliegend soll die beantragte Garantie in Form einer De-minimis-Beihilfe gewährt werden. De-minimis-Beihilfen sind Beihilfebeträge deren Gesamtbetrag für ein einziges Unternehmen im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 € (gewerblicher Straßengüterverkehr: 100.000 €) nicht übersteigen dürfen.

Die BGG ist verpflichtet, sich vor der Gewährung einer Garantie zu vergewissern, dass der zulässige Beihilfe-Höchstbetrag mit der Gewährung der beantragten Garantie nicht überschritten wird und auch die übrigen Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind, weshalb die vorliegende Erklärung vom Antragsteller im Hinblick auf das zu fördernde Unternehmen auszufüllen ist.

Die De-minimis-Verordnung und diese Erklärung gelten nicht:

- für Beihilfen an Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor;
- für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- für Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben im Zusammenhang stehen. Die De-minimis-Verordnung gilt insbesondere nicht für Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten.

Zu 2:

Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, darf im laufenden und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 100.000 € nicht übersteigen, wobei diese Beihilfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden dürfen. Die Erbringung umfassender Dienstleistungen, z.B. Umzugsdienste, Post- und Kurierdienste oder Abfallsammlungs- und -behandlungsdienste gilt nicht als dieser Einschränkung unterfallende Verkehrsdienstleistung.

Zu 3:

De-minimis-Beihilfen in Form von Garantien sind nur zulässig, wenn das antragstellende Unternehmen sich weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die nach der Insolvenzordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.

Zu 4:

Im Fall einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue/übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 14.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014.

¹² Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendbarkeit der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012.

Zu 5:

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Zu 6:

Erhält ein Unternehmen für dasselbe Investitionsvorhaben mehrere Beihilfen von mehreren beihilfegewährenden Stellen (z.B. Zuschüsse, Bürgschaften, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Falls ein Unternehmen unter mehreren Regelungen Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben mit jeweils unterschiedlichen Beihilfeobergrenzen erhält, so gilt für das Vorhaben bei Kumulierung grundsätzlich die jeweils höchste Obergrenze. Handelt es sich um unterschiedliche förderbare Aufwendungen, so ist eine Kumulierung bei Beachtung der jeweiligen Obergrenzen grundsätzlich unbeschränkt zulässig. Die Höhe der gewährten Beihilfe (Subventionswert), die zugrundeliegenden Beihilferegelungen und die diesbezüglich geltende Beihilfeobergrenze erhält der Antragsteller von der jeweiligen beihilfegewährenden Stelle.

Beim antragstellenden Unternehmen sind aufgrund der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit einzubeziehen, die mit dem Antragsteller in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen (verbundene Unternehmen):

- a) ein Unternehmen hält *die Mehrheit der Stimmrechte* der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die *Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums* eines anderen Unternehmens *zu bestellen oder abzurufen*;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen *Vertrag* oder aufgrund einer Klausel in dessen *Satzung* berechtigt, einen *beherrschenden Einfluss* auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die *alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte* von dessen Anteilseignern/Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß a) bis d) stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Durch diese Kriterien soll gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird.

Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

HINWEIS: Bei Fusionen und Übernahmen im laufenden bzw. den letzten beiden Steuerjahren bitte die Beihilfen für alle beteiligten Unternehmen angeben (siehe auch Erläuterungen zu 4.); bei Unternehmensaufspaltungen im laufenden bzw. den letzten beiden Steuerjahren die dem Antragsteller zugewiesenen Beihilfen (siehe Erläuterungen zu 5.; ggf. Rücksprache mit dem Beihilfegeber).

Zu 7:

Die BGG darf die Garantie erst gewähren, nachdem sie eine Erklärung des antragstellenden Unternehmens mit einer vollständigen Übersicht sämtlicher De-minimis-Beihilfen erhalten hat, die dem antragstellenden Unternehmen und – gegebenenfalls – mit ihm verbundenen Unternehmen (zum Begriff siehe Erläuterungen zu 6.) im laufenden Steuerjahr und den beiden vorangegangenen Steuerjahren (in Deutschland entspricht das Steuerjahr dem Kalenderjahr) gewährt wurden. Da die BGG auch prüfen muss, ob die Regeln zur Kumulierung verschiedener Beihilfen sowie die einschlägigen Höchstbeträge nicht überschritten wurden, sind auch sonstige im genannten Zeitraum erhaltene Beihilfen anzugeben. Als Bewilligungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen – unabhängig von der Auszahlung – einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.

Zu 8:

Aufgrund europarechtlicher Bestimmungen¹³ darf die BGG für ein Unternehmen keine rückgarantierte Garantie übernehmen, solange dieses Unternehmen eine früher empfangene, mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe nicht zurückgeführt hat, die Gegenstand einer Rückforderungsanordnung war. Im Vorfeld gewährte rechtswidrige Beihilfen müssen stets zurückgeführt worden sein, bevor eine neue Beihilfemaßnahme (wie z.B. die rückgarantierte BGG-Garantie) erfolgen darf. Diese ständige Praxis der EU-Kommission hat der EUGH in seiner sog. Deggendorf-Rechtsprechung¹⁴ ausdrücklich bestätigt, daher auch häufig die Bezeichnung als „Deggendorf-Klausel“.

Zu 9:**Subventionsgesetz (SubvG)****§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Strafgesetzbuch (StGB)**§ 264 Subventionsbetrug**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu

¹³ Bekanntmachung der Kommission v. 15.11.2007 (Amtsblatt der EU 2007/C 272/05).

¹⁴ EUGH-Urteile in der Rechtssache TWD Deggendorf/EU-Kommission (C-188/92 v. 9.3.1994 und C-355/95 P v. 15.5.1997).

erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.